

mationen haben müssen, um auf ihrer Grundlage die zum Gegenstand der Beweisführung gehörenden Tatsachen feststellen zu können, damit sich die Entscheidenden von der Übereinstimmung ihrer Feststellungen mit der objektiven Realität überzeugen können. Der Umfang der Beweisführung ist identisch mit der Gesamtheit aller Beweiserhebungen, die notwendig sind, um durch die Nutzung von Beweismitteln über die zum Gegenstand der Beweisführung gehörenden Tatsachen wahre Erkenntnisse zu gewinnen sowie ihre Wahrheit nachzuweisen.

Die Beweisführung muß so gestaltet werden, daß sie es ermöglicht, wahre Erkenntnisse über den strafrechtlich relevanten Sachverhalt zu gewinnen, den lückenlosen Nachweis der Wahrheit dieser Erkenntnisse zu erbringen und dabei sowohl eine Isolierung der strafrechtlich relevanten Zusammenhänge von den anderen gesellschaftlichen Zusammenhängen als auch eine unzweckmäßige und unübersichtliche Ausdehnung der Beweisführung zu vermeiden. Im Interesse einer hohen Effektivität des Strafverfahrens muß die Beweisführung deshalb auf das Wesentliche konzentriert werden. Dazu ist es notwendig, den Gegenstand der Beweisführung festzulegen. Paragraph 101 Abs. 2 und § 222 Abs. 1 nennen die Elemente des Gegenstandes der Beweisführung, die in be- und entlastender Hinsicht aufzuklären und mit Hilfe der erforderlichen Beweismittel zu beweisen sind. Diese Elemente tragen zunächst allgemeinen Charakter. Deshalb muß im konkreten Strafverfahren, in Abhängigkeit vom Sachverhalt und den anzuwendenden Strafrechtsnormen, von ihnen abgeleitet werden, welche Tatsachen den Gegenstand der Beweisführung in dem betreffenden Strafverfahren bilden. Der in der StPO allgemein beschriebene Kreis der erforderlichen Erkenntnisse wird also unter strafrechtlicher Sicht konkretisiert

*erstens* durch den strafrechtlichen Tatbestand des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches, dessen Anwendung auf den straffatverdächtigen Sachverhalt der Strafsache erwogen wird;

*zweitens* durch diejenigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, die

- die Voraussetzungen des Eintritts bzw. Ausschlusses der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Strafverfolgung,
- die Differenzierungskriterien der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und
- die Anwendungsvoraussetzungen der unterschiedlichen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit enthalten.<sup>31</sup>

Der Untersuchungsführer vergleicht bereits die ersten Erkenntnisse über den Sachverhalt mit dem Straftatbestand, dem die Tatsachenerkenntnisse zu entsprechen scheinen. So wird es ihm möglich, zu erwägen, welche strafrechtlichen Bestimmungen für die juristische Qualifizierung des Sachverhalts in Betracht kommen könnten. Die Tatbestandsmerkmale der Strafrechtsnorm geben dem Untersuchungsführer Hinweise zur Konkretisierung der allgemeinen Elemente der Beweisführung.

Es ist z. B. notwendig, wenn die Erkenntnis gewonnen wurde, daß ein Bürger Hetzlosungen angeschmiert hat, diese Erkenntnis mit dem Tatbestand des § 106 Abs. 1 StGB zu vergleichen, um die Zielsetzung des Täters als konkretes Element des Gegenstandes der Beweisführung zu bestimmen. Der Nachweis der in § 106 Abs. 1 StGB angegebenen Zielsetzung des Täters ist in diesem Fall eine der unabdingbaren Voraussetzungen für die richtige juristische Qualifizierung seiner festgestellten Verhaltensweise als Verbrechen der staatsfeindlichen Hetze.

Die Bestimmung dieser konkreten Elemente des Gegenstandes der Beweisführung liegt im Interesse einer rationellen und zielgerichteten Gestaltung der Beweisführung, um diese auf das Wesentliche — auf die strafrechtlich relevanten Bestandteile des Sachverhalts der Strafsache — zu konzentrieren. Die Feststellung dieser Tatsachen ermöglicht es, nach ihrem Vergleich mit dem Tatbestand des zur Anwendung in Erwägung gezogenen Strafgesetzes darüber zu entscheiden, ob der Beschuldigte oder Angeklagte eine Straftat begangen hat.

Nachstehend wird auf die einzelnen

31 Vgl. K.-H. Beyer, „Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Strafverfahrens“, Neue Justiz, 1971/10, S. 284 ff.